

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Veranstaltung Perspektive Karriere – Talente treffen Unternehmen am 04.11.2026 am Campus Lippstadt

1. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Unternehmen und Einrichtungen, im Folgenden Ausstellende genannt, die sich im Rahmen der Veranstaltung „Perspektive Karriere – Talente treffen Unternehmen“ an der Hochschule Hamm-Lippstadt, im Folgenden Veranstalterin genannt, präsentieren. Sie gelten ausschließlich, soweit die Parteien keine explizite, schriftliche Sonderregelung getroffen haben. Mit dem Eingang der Anmeldung werden diese Geschäftsbedingungen als verbindlicher Vertragsbestandteil anerkannt.

2. Zweck der Veranstaltung

Ausschließlicher Zweck der Veranstaltung ist die Vermittlung von Praktika, Projekt- und Abschlussarbeiten, Jobs und Einstiegspositionen. Jegliche andere Tätigkeit wie z.B. der Verkauf oder die Verkaufsanbahnung beliebiger Artikel und Dienstleistungen, Beratung in Anlage-, Finanzplanung-, Geld- oder Versicherungsangelegenheiten, Verkaufsmaßnahmen und Adresssammlung zu anderen Zwecken als diesem Zweck ist ausdrücklich untersagt bzw. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Veranstalterin. Abweichungen von dieser Vorgabe können zum sofortigen Schließen des Standes und zum zukünftigen Ausschluss der betreffenden Ausstellenden führen.

3. Zulassung der Ausstellenden

Die Veranstaltung „Perspektive Karriere – Talente treffen Unternehmen“ richtet sich primär an Unternehmen und Einrichtungen, die Studierenden, Absolvent*innen der HSHL fachlich relevante Angebote für ein Praktikum, Praxissemester, einen beruflichen Einstieg oder ähnliches bieten möchten. Die Entscheidung, welche Ausstellenden diesen Maßgaben entsprechen, obliegt der Veranstalterin. Die Veranstalterin entscheidet demnach über die Zulassung der Ausstellenden. Da die Anzahl der Standflächen begrenzt ist, entscheidet bei mehreren vergleichbaren Angeboten der zeitliche Vorrang über die Zulassung zur Messe.

4. Vertragsabschluss

Die Bestellung eines Standes erfolgt durch die Anmeldung zur Messe im Buchungstool Anny (siehe Punkt 5. Anny Buchungstool). Sofern der Zulassung keine Gründe entgegenstehen, erhalten die Ausstellenden anschließend eine Anmeldebestätigung. Die Rechnung über die Standgebühren und etwaige sonstige Gebühren wird von der Veranstalterin zugestellt. Durch die Anmeldebestätigung per E-Mail kommt der Vertrag zustande.

5. Anny Buchungstool

Die Veranstalterin nutzt das Buchungstool Anny. Das Buchungstool bietet Vorteile in der Veranstaltungsplanung und -abwicklung sowie die Möglichkeit, direkt eine Standbuchungsoption auszuwählen.

6. Berechnung der Gebühren und Zahlungsbedingungen

Die Höhe der Standgebühr wird nach den in der Anmeldung angegebenen Sätzen berechnet. Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt. Sämtliche Standgebühren sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug rein Netto zahlbar. Ein nicht fristgerechter Zahlungseingang berechtigt die Veranstalterin zur anderweitigen Vergabe der Standfläche.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Veranstaltung Perspektive Karriere – Talente treffen Unternehmen am 04.11.2026 am Campus Lippstadt

7. Zuweisung der Standflächen

Die Zuweisung einer Standfläche erfolgt durch die Veranstalterin. Ansprüche auf bestimmte Standflächen seitens der Ausstellenden bestehen nicht. Nach Abschluss der Standplanung erhalten die Ausstellenden einen Standverteilungsplan, aus dem Standort, Lage und Abmessungen der Standfläche und gegebenenfalls bauliche Einschränkungen hervorgehen. Änderungen hierzu bleiben zu jedem Zeitpunkt der Veranstalterin vorbehalten. Sofern berechtigte Gründe dafür vorliegen, ist die Veranstalterin noch während der Messe berechtigt, die Anordnung der Stände zu ändern oder einen anderen Platz mit gleichwertiger Abmessung sowie Ausstattung zuzuweisen.

8. Betreuung des Stands

Veranstaltungstag auf dem Campus Lippstadt ist der 4. November 2026. Die Veranstaltung beginnt um 11:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Während dieser Zeit muss der Stand der Ausstellenden durchgängig durch mindestens eine Person betreut werden.

9. Auf- und Abbau

Der Aufbau kann ab 8:00 Uhr am Veranstaltungstag erfolgen und muss bis spätestens 11:00 Uhr abgeschlossen sein. Der Abbau erfolgt nach 16:00 Uhr. Ein vorheriger Abbau ist ohne Rücksprache mit der Veranstalterin nicht gestattet. Alle Etagen sind über einen Personenfahrstuhl barrierefrei zugänglich.

Ausschließlich zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbauzeiten dürfen Fahrzeuge in den gekennzeichneten Bereichen halten. Dabei ist zur Vermeidung von Schäden besondere Sorgfalt erforderlich. Nach Beendigung des Be- und Entladevorgangs müssen die Fahrzeuge auf dem zum Campus gehörenden Parkplatz abgestellt werden.

10. Standfläche, -gestaltung und -ausstattung

Abmessungen

Die Standfläche beträgt je nach gebuchtem Standtyp entweder 3,00 m x 2,65 m bzw. 4,00 m x 2,00 m (BxT) oder 5,00 m x 3,00 m (BxT). Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Die Standbegrenzung erfolgt durch auf den Boden aufgebrachte Markierungen. **Trennwände oder Messemobiliar (inkl. Tische und Stühle) werden nicht durch den Veranstalter gestellt.**

Werbemaßnahmen und die aktive Kontaktaufnahme mit Messebesucher*innen sind auf die unmittelbare Umgebung des eigenen Messestandes zu beschränken.

Stromversorgung

Alle Ausstellenden erhalten in der Nähe des Standes einen kostenfreien Stromanschluss (230 V). Größere Leistungsbedarfe sind rechtzeitig bei der Veranstalterin anzumelden und schriftlich abzustimmen. Ausstellende werden gebeten, Verlängerungskabel (ca. 10m) und bei Bedarf Mehrfachsteckdosen selbst zu stellen. Die Standinstallation selbst erfolgt durch die Ausstellenden oder beauftragte Unternehmen auf eigene Kosten und eigene Gefahr. Auf der gesamten Ausstellungsfläche dürfen ausschließlich elektronische Geräte verwendet werden, die einer DGUV V3-Prüfung unterzogen wurden. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass diese Geräte weder Nebel, Dampf noch Rauch freisetzen. Mehrfachsteckdosen dürfen nicht hintereinandergeschaltet werden. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen unbeschädigt sein und den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Die Verwendung privater Heizgeräte ist unzulässig.

W-LAN

Alle Ausstellende erhalten Zugangsdaten für die Nutzung des lokalen W-LAN-Netzes der Hochschule.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Veranstaltung Perspektive Karriere – Talente treffen Unternehmen am 04.11.2026 am Campus Lippstadt

Ausstellung von Exponaten

Die Ausstellung von Exponaten zur exemplarischen Veranschaulichung des Tätigkeitsbereichs des Ausstellers wird durch die Veranstalterin ausdrücklich begrüßt. Die Ausstellung von größeren und/ oder schwereren Exponaten (größer als z.B. ein Tisch in Abmessungen 80 x 160 x 75cm und gr. 100 kg) muss jedoch frühzeitig angemeldet und durch die Ausstellenden genehmigt werden. Eine Ausstellung von Exponaten außerhalb der Standfläche der Ausstellenden, z.B. auf dem Außengelände der Veranstalterin, ist eingeschränkt möglich, bedarf aber ebenfalls einer vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Veranstalterin.

Sicherheitsbestimmungen

Der Standbau und die Standgestaltung sind in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Brandschutz, sowie den spezifischen technischen und sicherheitsrelevanten Bestimmungen der Veranstalterin durchzuführen. Es sind sowohl die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben als auch die hausinternen Sicherheitsvorschriften der Veranstalterin zu beachten. Der Ausstellende verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Standes, der Ausstellungsfläche und der daran beteiligten Personen jederzeit zu gewährleisten. **Flächen außerhalb der gekennzeichneten Standbereiche dürfen nicht von Ausstellenden belegt werden.** Standteile und/oder Werbeträger dürfen nicht in die Gangbereiche hineinragen oder die Nachbarstände beeinträchtigen. Gleichermäßen müssen Sicherheitsbereiche in Gebäuden und auf dem Gelände, wie vor Feuerlöschern, Notausgängen, Verbandskästen sowie sicherheitsrelevanter Beschilderung, frei von Standteilen und/oder Werbeträgern sein. Dies gilt auch für Einrichtungen der technischen Versorgung, die Fluchtwege und Feuerwehr- und Krankenwagenzufahrten.

Stände, die nicht den allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen, müssen entsprechend den Auflagen der Ansprechpartner*innen vor Ort geändert oder entfernt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Ausstellenden.

Die Veranstalterin kann die Beseitigung von Ausstellungsgütern und die Einstellung von Tätigkeiten verlangen, die durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch das Aussehen eine Störung des Messebetriebs verursachen. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich nachgekommen, so ist die Veranstalterin berechtigt, den Stand zu schließen, ohne dass hieraus Ansprüche gegen den Veranstalter entstehen.

Nach Standabbau muss die Ausstellungsfläche sauber hinterlassen werden. Beschädigungen, Defekte und Verunreinigungen des Hochschulgebäudes, der technischen Ausstattung, der Freiflächen und der Außenanlagen durch die Ausstellenden oder deren Beauftragte müssen unverzüglich nach Auftreten bzw. Erkennen den Ansprechpartner*innen vor Ort gemeldet werden.

Bei der Standgestaltung dürfen nur Materialien verwendet werden, die im Brandfall kein starkes Rauch- oder Tropfverhalten aufweisen. Leicht entzündliche oder stark brennbare Materialien (z. B. unbehandeltes Dekorationsstroh, offene Holzspäne, leicht entzündliche Kunststoffe oder vergleich-bare Brandlasten) sind unzulässig. Dekorative Aufbauten sind auf ein übliches Maß zu beschränken und dürfen keine erhöhte Brandlast darstellen. Pappaufsteller und übliche Präsentationsmaterialien im Rahmen einer Karrieremesse sind zulässig, sofern sie standsicher aufgestellt sind und keine Gefährdung darstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Brand- und Veranstaltungsschutzes ist der Einsatz folgender Einrichtungen und Materialien unzulässig:

- Nebelmaschinen oder vergleichbare Geräte zur Erzeugung von Dampf, Rauch oder Aerosolen
- mobile Heizgeräte, Heizlüfter oder vergleichbare wärmeerzeugende Geräte
- selbstgebaute oder nicht fachgerecht installierte elektrische Anlagen sowie provisorische Energieversorgungen (z. B. nicht geprüfte Akkusysteme oder Eigenkonstruktionen auf Lithiumbasis)
- großflächige textile Dekorationen oder abhängende Stoffinstallationen

Die Veranstalterin behält sich vor, sicherheitstechnisch bedenkliche Einrichtungen oder Materialien im Einzelfall zu untersagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Veranstaltung

Perspektive Karriere – Talente treffen Unternehmen am 04.11.2026 am Campus Lippstadt

11. Mitausstellende und zusätzlich vertretene Unternehmen

Die Nutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen bedarf eines besonderen Antrages und der schriftlichen Genehmigung durch die Veranstalterin. Im Übrigen gelten auch für diese Unternehmen diese AGB, soweit sie Anwendung finden können. Eine – auch nur teilweise – Übertragung der sich aus der Standbuchung ergebenden Rechte und Pflichten auf andere ist unzulässig. Alle Unternehmen und Einrichtungen haften der Veranstalterin gegenüber für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

12. Film- und Fotoaufnahmen

Die Veranstalterin ist berechtigt, Fotografien, Ton- und Filmaufnahmen von Ständen und ausgestellten Gegenständen anzufertigen oder anfertigen zu lassen und diese für Veröffentlichungen, Werbung usw. zu verwenden und zu vervielfältigen. Bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen ist grundsätzlich mit Fotos und sonstigen Aufnahmen von Mitarbeitenden der Ausstellenden zu rechnen. Die Ausstellenden weisen die zur Teilnahme an der Veranstaltung ausgewählten Mitarbeitenden auf eine mögliche Erstellung eines Bildes hin.

13. Haftung

Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für die Beschädigung von Ausstellungsgegenständen und Standausrüstung oder sonstige Sachschäden, es sei denn, ihr selbst fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten seiner gesetzlichen Vertreter*innen sowie *Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf*innen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Personenschäden, hier verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Ausstellenden haften für sämtliche von ihnen und/oder ihren gesetzlichen Vertreter*innen/ Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf*innen verursachten Beschädigungen, Defekte und Verunreinigungen an den ihnen zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihnen und/oder ihren gesetzlichen Vertreter*innen/ Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf*innen mitbenutzten Flächen, Gegenständen und sonstigen Einrichtungen am Veranstaltungsort. Etwaige Schäden werden nach Meldung durch die Ausstellenden von der Veranstalterin aufgenommen. Die sachgerechte Beseitigung erfolgt ohne weitere Aufforderung innerhalb von einer Woche durch die Ausstellenden nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung bei der Veranstalterin. Andernfalls ist die Veranstalterin berechtigt, diese auf Kosten der Ausstellenden selber zu beheben. Bei schuldhaft verursachten Schäden haften die Ausstellenden gegenüber der Veranstalterin nach Gesetz und stellen die Veranstalterin von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Eventuelle Kosten durch eine solche Inanspruchnahme tragen die Ausstellenden.

14. Vertragserfüllung

Nach der Zulassung durch die Veranstalterin ist die Anmeldung für die Ausstellenden verbindlich. Die Zahlungsverpflichtung besteht ab diesem Zeitpunkt unabhängig von einer tatsächlichen Teilnahme an der Messe. Ein Rücktritt ist nicht möglich, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aufgrund einer von der Veranstalterin zu vertretenden Pflichtverletzung.

Die Erfüllung sämtlicher Service-Leistungen der Veranstalterin erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Die Veranstalterin ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund (z.B. Arbeitskampf, höhere Gewalt) zu verlegen, zu verkürzen, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen, und wird die Ausstellenden in diesem Fall schriftlich informieren. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung gilt der Vertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen, sofern die Ausstellenden nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widersprechen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Veranstaltung
Perspektive Karriere – Talente treffen Unternehmen am 04.11.2026 am Campus Lippstadt**

15. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche der Ausstellenden gegenüber der Veranstalterin sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren, beginnend mit dem Ablauf der Veranstaltung „Perspektive Karriere – Talente treffen Unternehmen“ innerhalb von sechs Monaten. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz der Veranstalterin, Hamm. Der Veranstalterin bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem die Ausstellenden ihren Sitz haben.